

6055/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 27. Mai 1999, Nr. 6358(J, betreffend Mietwucher bei Dienst - und Naturalwohnungen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Zur Vermeidung von Härtefällen wurde in der 1. Dienstrechts - Novelle 1998 unter anderem eine Bestimmung vorgesehen, die besagt, dass für Beamte des Ruhestandes bzw. ihre Hinterbliebenen die Grundvergütung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen mit einem entsprechend niedrigeren Hundertsatz (also nicht mit 100 % des "Richtwertzinses") bemessen werden kann, wenn die Höhe der Grundvergütung 35 % des Haushaltseinkommens des Naturalwohnungsnutzers übersteigt.

Um weitere besondere Härtefälle auszuschließen, fanden in der Folge Besprechungen zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung und meines Ressorts statt, deren Ergebnis seinen Niederschlag in der am 18. Juni 1999 vom Nationalrat verabschiedeten Dienstrechts - Novelle 1999 in einer Neufassung des § 112 f Abs. 2 und § 112 h Gehaltsgesetz (GG) 1956 fand.

Dabei wurde festgelegt, dass in Analogie zu den Wohnbeihilfengesetzen der Länder unter dem Begriff des Haushaltseinkommens das Jahresnettoeinkommen, unter Einbeziehung der Sonderzahlungen, zu verstehen ist, womit Zufälligkeiten monatlicher Schwankungen ausgeschlossen werden. Außerdem hat sich - ausgehend vom Nettoeinkommen - der Prozentsatz von 35 % als zu hoch erwiesen und wurde daher auf 25 % gesenkt. Weiters wird dem knapp

vor der Pension stehenden Naturalwohnungsnutzer ein fairer Zeitraum eingeräumt, um eine andere Wohnmöglichkeit zu finden.

Für das Bundesministerium für Finanzen ist daher nicht nachvollziehbar, warum eine Einigung ausständig und eine Säumnis vorliegen soll.

Zu 4.:

Das Bundesministerium für Finanzen wird die Dienstbehörden bei der Vollziehung entsprechend unterstützen und Richtlinien herausgeben.

Zu 5.:

Dies trifft nicht zu.

Außer den entsprechenden gesetzlich verankerten Valorisationen sind derzeit keine weiteren Anhebungen der Vergütungen beabsichtigt.